



Herausgeber: Bürgermeisteramt

2. Jahrgang

Samstag, den 9. März 1968

Nr. 10

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Einstellung von Nachwuchskräften für den gehobenen Forstdienst

Die Forstdirektion Nordwürttemberg stellt auch in diesem Jahr wieder Nachwuchskräfte für den gehobenen Forstdienst ein.

Zur Einstellungsprüfung für die Revierförsterlaufbahn können nur Bewerber zugelassen werden, die bis zum 1.10.1968 das 16. Lebensjahr vollendet und das 20. Lebensjahr nicht wesentlich überschritten haben. Sie müssen den erfolgreichen Besuch mindestens einer Mittelschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen können. Zeugnisse hierüber sind bis spätestens i. 9. 1968 vorzulegen.

Die diesjährige Einstellungsprüfung findet im Monat April statt.

Die Einstellung der zur Annahme vorgesehenen Bewerber erfolgt zum 1.9.1968.

Schüler, die Freude an diesem schönen und verantwortungsvollen Beruf haben, müssen ihre Bewerbung bis spätestens 20.3.1968 beim zuständigen Forstamt einreichen.

Nähere Einzelheiten werden bei einer persönlichen Vorsprache auf dem Forstamt mitgeteilt.

Die Neuregelung der Mutterschaftshilfe

Kurz vor der Bundestagswahl 1965 wurde seinerzeit das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung beschlossen, nach dem die als Wochenhilfe bezeichneten Leistungen an werdende und stillende Mütter durch die wesentlich verbesserte Mutterschaftshilfe abgelöst werden sollten.

Bereits zu Ende des Jahres 1965 wurde jedoch das Inkrafttreten all jener Bestimmungen, die den Bundeshaushalt belasten konnten, durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20.12.1965 zunächst um ein Jahr und Ende 1966 durch das Finanzplanungsgesetz vom 23.12.1966 bis zum Ablauf des Jahres 1968 hinausgeschoben. In der Übergangszeit wurde eine verbesserte Wochenhilfe gewährt, die neben den Leistungen des Wochengeldes und des Stillgeldes ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe einschl. der Vorsorgeuntersuchungen vorsah.

Die seinerzeit wegen Belastung des Bundeshaushalts zurückgestellten Verbesserungen wurden nun im Finanzänderungsgesetz 1967 wieder aufgegriffen. Die Neuregelung ist am 1.1.1968 in Kraft getreten. Sie entspricht weitestgehend den damaligen Absichtfeststellungen, doch sind die Leistungen teilweise geringer; auch wird der Arbeitgeber von Leistungen während der Schutzfrist nicht gänzlich entlastet. Wegen ihrer Bedeutung gehen wir auf die Bestimmungen nochmals ausführlich ein. Die Leistungen umfassen:

I. Das Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld wird für die Dauer der Schutzfrist in Höhe des Nettoarbeitsentgelts gewährt, das die Mutter in den letzten 13 Wochen oder drei Monaten vor Beginn der Schutzfrist im Durchschnitt verdient hat. Sie erhält jedoch höchstens 25 DM täglich. Liegt ihr tägliches durchschnittliches Arbeitsentgelt über 25 DM, hat der Arbeitgeber den Unterschiedsbetrag zu tragen (§ 13 a MuSchG) Mutterschaftsgeld und Zuschuß des Arbeitgebers sind steuerfreie Leistungen (§ 13 d MuSchG).

Voraussetzung für die Gewährung des Mutterschaftsgeldes ist, daß in der Zeit zwischen dem zehnten und vierten Monat, einschl. dieser Monate vor der Entbindung für mindestens 12 Wochen Versicherungspflicht bei einer Krankenversicherung oder ein Arbeitsverhältnis bestanden hat (§ 200 Abs. 1 RVO).

Arbeitsunfähige, die Krankengeld beziehen, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes, wenn sie zwischen dem zehnten und dem vierten Monat vor der Entbindung mindestens 12 Wochen versichert waren (§ 200 a RVO).

Bestehen diese Voraussetzungen nicht, so kann eine Versicherte Mutterschaftsgeld mindestens in Höhe von 150 DM beanspruchen (§ 200 b).

Wird die Mutter während der Schutzfrist krank, besteht kein gesonderter Anspruch auf Krankengeld. Ist die Mutter dagegen über die Schutzfrist hinaus krank, so sind mit Ablauf der Schutzfrist die Krankenbezüge (bei Angestellten) bzw. das Krankengeld (bei Arbeiterinnen) zu zahlen. Die Zahlung des Mutterschaftsgeldes erfolgt durch die Krankenkassen. Ihnen erstattet der Bund für jeden Leistungsfall einen Pauschbetrag von 400 DM (§ 200 d RVO).

II Ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe

Hierzu gehören Untersuchungen zur Feststellung der Schwangeren

gerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen und Untersuchungen nach der Entbindung nach näherer Maßgabe des § 196 RVO.

III. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln

Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verband- und Heilmittel gewährt, wobei die sonst übliche Rezeptblattgebühr nicht zu zahlen ist (§ 197 RVO).

IV. Zahlung eines Pauschbetrags

In Höhe von 50 DM wird für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden sonstigen Aufwendungen ein Pauschbetrag gewährt (§ 198 RVO). Bei Mehrlingsgeburten wird dieser Pauschbetrag mehrfach gezahlt. Er tritt an die Stelle des Stillgeldes, das künftig wegfällt.

Die Krankenkassen können diesen Pauschbetrag durch Satzung bis auf 100 DM erhöhen.

V. Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt sowie Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen

Ein Anspruch auf diese Sachleistungen steht einer Mutter für die Zeit nach der Entbindung für längstens zehn Tage zu.

Nimmt eine Mutter diese Leistungen in Anspruch, ruht während der Zeit der Anspruch auf das Mutterschaftsgeld.

Ein etwaiger Zuschuß des Arbeitgebers ist jedoch ohne Rücksicht auf diese Sachleistungen zu berechnen. Im übrigen bekommt die Mutter Hausgeld nach Maßgabe des § 186 RVO. § 195 - 200 d RVO und § 13 a ff Mutterschaftsgesetz in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21.12.1967 - BGBl.S.1259. (aus „Fundstelle 1968/74“).

Einhaltung der meldepolizeilichen Bestimmungen

Es besteht Veranlassung auf die meldepolizeilichen Vorschriften hinzuweisen, da immer wieder festgestellt werden muß, daß diese nicht beachtet werden.

Anmeldung

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche beim Bürgermeisteramt anzumelden, wobei eine Bestätigung über die Abmeldung vorgelegt werden muß.

Ummeldung

Wenn die Wohnung innerhalb einer Gemeinde gewechselt wird, ist der Wohnungsinhaber verpflichtet, sich beim Bürgermeisteramt umzumelden. Leider werden diese Ummeldungen sehr oft versäumt und daher die Arbeiten der Gemeindeverwaltung erschwert.

Abmeldung

Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich ebenfalls innerhalb einer Woche beim Bürgermeisteramt unter Angabe seiner neuen Wohnung oder des künftigen Verbleibs abzumelden.

Meldepflichtige Personen

Die Meldung ist von dem Ein- oder Ausziehenden zu erstatten.

Neben ihm ist der Wohnungsgeber zur Meldung verpflichtet. Letzterer hat den Meldeschein neben dem Hauptmeldepflichtigen zu unterschreiben und sich durch Einsicht in die Meldebestätigung oder durch Rückfrage bei der Meldebehörde zu überzeugen, daß die Meldung tatsächlich erstattet worden ist.

Unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Meldung innerhalb der Meldefrist oder verweigert er sie, so ist der Wohnungsgeber verpflichtet, den meldepflichtigen Vorgang beim Bürgermeisteramt unverzüglich anzuzeigen.

Die Meldepflichtigen werden gebeten, die Bestimmungen zu beachten. Insbesondere müssen die weggezogenen Personen (vor allem Gastarbeiter) von den Wohnungsgebern abgemeldet werden.

Sollte die An- bzw. Abmeldung nicht innerhalb einer Woche geschehen, kann gem. § 18 Meldegesetz Anzeige erstattet werden. Auch kann der Meldepflichtige mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung belegt werden.

Dies soll vermieden werden.

Genehmigungspflicht für Schaukästen

Schaukästen und sonstige Kästen für Verkaufsauslagen sind nach der Bauordnung genehmigungspflichtig. Die Einwohnerschaft wird darauf hingewiesen, daß vor der Anbringung eines Schaukastens dem Bürgermeisteramt Mitteilung zu machen ist und die Anbringung genehmigt sein muß.

Darunter fallen insbesondere gewerbliche Schaukästen, Anschlagkästen von Vereinen, Organisationen usw.

Das Reifezeugnis

In einem Strafverfahren gegen einen Soldaten wegen Hehlerei und Unterschlagung spielte es eine Rolle, ob der Angeklagte als sog. Heranwachsender (Alter zur Tatzeit zwischen 18 und 21 Jahren) gemäß § 105 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4.8.1953 - BGBl. S. 751 - nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs oder nach den mildernden Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes zu behandeln war. Dies hängt bekanntlich davon ab, ob ein Heranwachsender bei der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand.

Die volle Strafmündigkeit des Soldaten wurde in dem Urteil der zuständigen Strafkammer mit folgenden Ausführungen bejaht:

„Der Angeklagte, Soldat bei der Bundeswehr, war zur Tatzeit schon verlobt und hatte mit seiner Braut intimen Verkehr. Daraus ergibt sich, daß er eine sittliche und geistige Selbständigkeit erlangt hatte, die der eines Erwachsenen entsprach.“

Die Revision des Soldaten wurde vom Bundesgerichtshof verworfen. (Aus Fundstelle 1968/160).

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde
A u e n d o r f

Sonntag, den 10. März 1968:

10.15 Uhr Hauptgottesdienst

11.15 Uhr Kinderkirche

Wochenspruch: Der Herr hat mit das Ohr geöffnet,
daß ich höre wie ein Jünger; ich
bin nicht ungehorsam und gehe nicht
zurück.

Katholische Kirche

Sonntag, den 10. März 1968:

10.15 Uhr Hl. Messe in Marienhardt

ÄRZTLICHER SONNTAGSDIENST:

9./10. März 1968

Dr. J u n g , Bad Ditzenbach, Telefon Deggingen 332.

VEREINSNACHRICHTEN

GEMISCHTER CHOR A U E N D O R F

Am Samstag, den 16. März 1968 findet die diesjährige

Hauptversammlung

im Gasthaus zum „Hirsch“ statt.

Alle Ehrenmitglieder und Mitglieder werden herzlich eingeladen.

Beginn der Versammlung 20.00 Uhr.

Wegen umfangreicher Tagesordnung wird um pünktliches
Erscheinen gebeten.

Der Vorstand

Pfunde auf dem Bauch geben keine Kraft!

Dicke Menschen erscheinen von der Statur her besonders kräftig und leistungsfähig. Dies täuscht. Fettleibige leisten nachweislich weniger, ermüden vorzeitig, sind krankheitsanfälliger, verbrauchen sich rascher und leben kürzer. Amerikanische Lebensversicherungsgesellschaften belegen sie deshalb mit Risikozuschlägen. Die Fettsüchtigen stellen die vierfache Zahl der Bluthochdruckkranken. Sie leiden unter frühzeitiger Gefäßdegeneration. Sie weisen stark vermehrte Überlastungs-

schäden an Herz, Kreislauf, Atmungsorganen, Wirbelsäule und Gelenken auf. Man stelle sich vor: Organen und Gelenken eines Normalgewichtigen würde das ständige Tragen eines etwa 50 Pfund schweren Rucksackes zugemutet!

Es ist längst erwiesen, daß Fettsucht ohne Wohlleben nicht denkbar ist. Die Fettleibigkeit beruht fast ausschließlich auf einem Mißverhältnis zwischen Nahrungsverbrauch und Nahrungszufuhr. Stoffwechsel- und andere Störungen stellen, wie umfangreiche Versuche gezeigt haben, nur eine unerhebliche Nebenursache dar.

Instinkt ging verloren

Wie dem Tier ist auch dem Menschen von Natur her ein instinktives Gefühl für Kalorienverbrauch und Kalorienbedarf eigen. Der Fettsüchtige hat diesen Instinkt verloren. Er wechselt Appetit mit Hunger und ißt noch mit Appetit, während der Nahrungsbedarf längst gedeckt ist. Meist spielt Willensschwäche eine wesentliche Mitrolle, ein Hauptgrund auch für die manchmal geradezu törichte Uneinsichtigkeit gegenüber Aufklärungsversuchen. Der Fettsüchtige kann nicht widerstehen. Veraltete Eßgewohnheiten tun das übrige dazu. Ohne Frage benötigt der Schwerarbeiter mehr Kalorien als der Büroangestellte. Beide aber können nur dick werden, wenn sie mehr essen als sie verbrauchen. Beide müssen ihren Nahrungsbedarf dem Nahrungsverbrauch anpassen. Bei körperlicher Ruhe wegen Krankheit oder aus anderen Gründen kann sich Fettansatz nur dann bilden, wenn Langeweile und fehlende körperliche Betätigung mit Essen überbrückt werden, statt daß die Nahrung entsprechend eingeschränkt wird.

Körperliche Bewegung ist für einen ausgeglichenen Fettstoffwechsel wichtig, darf aber nicht überschätzt werden. Man muß 62 km an einem Stück oder einen Monat lang täglich 3,5 km zusätzlich stramm marschieren, um ein einziges Kilogramm Körperfett einzuschmelzen. Von der Bewegung allein können Fettleibige also kein Heil erwarten.

Was ist zu tun? Fastenkuren sind - von Ausnahmen abgesehen - abzulehnen, weil sie wegen ihrer einschneidenden Maßnahmen keinen Erfolg erwarten lassen.

Wirkungsvoll ist und bleibt allein die Eßdisziplin. Der Kochtopfinhalt muß sinnvoll bemessen werden. Wichtig ist eine rigorose Einschränkung von Fetten jeder Art einschließlich fettem Käse, ferner von Kartoffeln, Brot, Kuchen, Süßigkeiten usw. Diese Nahrungsmittel sollten ersetzt werden durch mageres Fleisch, Quark, Eier, mageren Käse, Reis, Gemüse, Obst, Süßstoff anstelle von Zucker o.ä. Alkohol und Salz müssen energisch reduziert werden. Daß Suppen und Kaffee dick machen, ist ein unausrottbares Märchen. Wasser hat noch niemals Nahrungskalorien enthalten.

Die Fettleibigkeit richtet erwiesenermaßen an Organen, Wirbelsäule und Gelenken weit mehr Schaden an als die Arbeit, und sei sie auch noch so schwer.



INFORMATION DER WOCHE KREISSPARKASSE

Wichtig für Wehrpflichtige

Durch Beschluß von Bundestag und Landesrat verbleibt es auch künftig dabei, daß Wehrpflichtige Sparbeiträge für Prämienbegünstigte Sparverträge und Bausparverträge erstattet bekommen. Diese Regelung, die im Unterhaltssicherungsgesetz verankert ist, sollte gestrichen werden. Die Sparkassen hatten sich für die Beibehaltung eingesetzt. Mit Erfolg, denn es bleibt nun dabei, daß Bundeswehr-Soldaten, die mindestens ein Jahr vor ihrer Einberufung einen Sparvertrag abgeschlossen haben, von Vater Staat die weitergezahlten Sparraten ersetzt bekommen. Und zwar bis zur Höhe von 15 % des vorherigen Nettoeinkommens; ein entsprechender Antrag muß allerdings gestellt werden. - Gerne sind wir bereit, diese Einzelheiten - wie überhaupt all die verschiedenen Vorteile des Prämienbegünstigten Sparens - im persönlichen Gespräch zu erläutern. Es lohnt sich bestimmt für Sie!

Österreich-Urlauber

Als unser Girokunde und Inhaber einer Sparkassen-Scheckkarte können Sie seit dem 1. März auch in Österreich von Ihrem Girokonto Geld abheben. Alle österreichischen Sparkassen lösen Ihre Schecks (bis zum Betrag von 200, -- DM je Scheck) ein, wenn Sie Ihre Scheckkarte vorlegen.

Stellen Sie Ihren Scheck auch in Österreich über DM aus. Er wird Ihnen dann in Schilling ausbezahlt.

Lassen Sie sich bitte rechtzeitig vor Antritt Ihrer Reise von uns eine Scheckkarte aushändigen, denn ohne Bargeld reisen Sie sorgloser!

Wenn's um Geld geht.....

KREISSPARKASSE

Acker ober der Hölle Gruibinger Berg
VII Parzelle 755/756 40,50 ar

Tannenwald Kreuzrain Parzelle 969 =
20,54 ar

verkauft am 16.3.1968 abends um
1/2 9 Uhr im Gasthaus zum Rössle
Georg Späth, Auendorf,
Ditzenbacher Straße 119.

Christine Neubrand, Eichele 171
verkauft am 16.3.1968 im Gasthaus
zum Rössle um 20.00 Uhr

Buchhalde-Wiese mit 18 ar 08 qm

Liebhaber sind eingeladen.

Karl Neubrand

Bosch Gefriergeräte



Bosch Gefriergeräte
machen das Heimgefrieren
für jeden Haushalt zu einer
sicheren Vorratshaltung.
Bosch Gefriergeräte mit
Sicherheits-Kontrollsystem.
Von 110 bis 500 Liter.

Die ganze
Küche von
BOSCH



KARL BUCK

Göppingen Brunnenstr. 39
An der Holzheimer Str. - Tel. 79015/16

Suche für vorgemerkte Kunden Ein- und Mehrfamilien-
häuser, Bau- und Wochenendgrundstücke gegen Barzah-
lung.

Karl Heldele, Immobilien,
732 Göppingen, Schloßstr. 2
707 Schw. Gmünd, Nikolausgasse 1

Fahrschule ELLER

GOSBACH, Nebenzimmer des
Gasthauses zum „Bahnhof“

Kursbeginn

am Montag, den 11.3.1968 um 19.30 Uhr

Anmeldung beim theoretischen Unterricht
oder Telefon Geislingen 8400